1. ------IND- 2020 0486 L-- DE- ------ 20200812 --- --- PROJET

**Gesetzentwurf zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt**

Artikel 1. Ziele

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern sowie den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Werkstoffen zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen.

Artikel 2. Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die im Anhang aufgeführten Einwegkunststoffartikel, für Artikel aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie für Fanggeräte, die Kunststoff enthalten.

Es handelt sich um ein Sondergesetz in Bezug auf das geänderte Gesetz vom 21. März 2012 über Abfälle und Ressourcen, im Folgenden „das Gesetz vom 21. März 2012“, und das geänderte Gesetz vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Artikel 3. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Fanggeräte-Abfall“: jedes unter die Abfalldefinition in Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2012 fallende Fanggerät, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt waren, als dieses zu Abfall wurde, einschließlich als es zurückgelassen wurde oder verloren ging;

2. „Verpackung“: Verpackung im Sinne von Artikel 3 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle;

3. „Fanggerät“: jedes Gerät oder jeder Ausrüstungsgegenstand, das oder der in der Fischerei oder in der Aquakultur zum Orten, zum Fang oder zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder, auf der Meeresoberfläche schwimmend, zum Anlocken und zum Fang oder zur Aufzucht dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird;

4. „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem luxemburgischen Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

5. „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem luxemburgischen Markt;

6. „harmonisierte Norm“: eine harmonisierte Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

7. „Kunststoff“: ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, einschließlich polymerbasierten Kautschuken sowie biobasierten und biologisch abbaubaren Kunststoffen, unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und/oder sich mit der Zeit zersetzen sollen.

Diese Begriffsbestimmung schließt natürliche Polymere aus, die nicht chemisch modifiziert wurden;

8. „biologisch abbaubarer Kunststoff“: ein Kunststoff, der physikalisch und biologisch zersetzt werden kann, sodass er sich letztlich in Kohlendioxid (CO2), Biomasse und Wasser aufspaltet und gemäß den europäischen Normen für Verpackungen durch Kompostierung und anaerobe Zersetzung verwertbar ist;

9. „oxo-abbaubarer Kunststoff“: Kunststoff, der Zusatzstoffe enthält, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen;

10. „Tabakprodukte“: Tabakerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a des geänderten Gesetzes vom 11. August 2006 zur Eindämmung des Tabakkonsums;

11. „Einwegkunststoffartikel“: ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird;

Es gelten die Begriffsbestimmungen für „Abfall“, „Sammlung“, „getrennte Sammlung“, „Behandlung“, „Produkthersteller“ und „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ gemäß Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012.

Artikel 4. Verbrauchsminderung

Die Produkthersteller ergreifen Maßnahmen, die zu einer messbaren quantitativen Verminderung des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel bis 2026 im Vergleich zu 2022 führen. Diese Verminderung muss für den betreffenden Zeitraum mindestens 20 % der in Verkehr gebrachten Einheiten betragen. Ab dem 1. Januar 2026 muss jedes Jahr eine Verminderung von mindestens 10 % gegenüber den im Vorjahr in Verkehr gebrachten Mengen erreicht werden. Produkthersteller müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung einer gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 21. März 2012 zugelassenen Stelle anvertrauen.

Der für die Umwelt zuständige Minister, im Folgenden „der Minister“, sorgt für die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Abfallpolitik der Union, insbesondere der Abfallvermeidung, eine ehrgeizige und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel herbeizuführen, die zu einer deutlichen Trendumkehr beim steigenden Verbrauch führt.

Das Umweltamt überwacht die in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel, die in Verkehr gebracht werden, sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verbrauchsminderung.

Zu diesem Zweck meldet die zugelassene Stelle im Rahmen des Jahresberichts gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 21. März 2012 die Mengen der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel, die im Vorjahr auf dem Markt bereitgestellt wurden.

Artikel 5. Beschränkung des Inverkehrbringens

Das Inverkehrbringen der in Teil B des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel und von Artikeln aus oxo-abbaubarem Kunststoff ist verboten.

Artikel 6. Produktanforderungen

(1) Einwegkunststoffartikel, die in Teil C des Anhangs aufgeführt sind und deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese Verschlüsse und Deckel während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben.

Verschlüsse und Deckel aus Metall mit Kunststoffdichtungen gelten nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen.

(2) Für die in Teil F des Anhangs aufgeführten Getränkeflaschen gelten folgende Anforderungen:

1. Ab 2025 enthalten die in Teil F des Anhangs aufgeführten Getränkeflaschen, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen (im Folgenden als „PET-Flaschen“ bezeichnet), mindestens 25 % recycelten Kunststoff, errechnet als Durchschnitt aller von einem Hersteller in Verkehr gebrachten PET-Flaschen, und

2. Ab 2030 enthalten die in Teil F des Anhangs aufgeführten Getränkeflaschen mindestens 30 % recycelten Kunststoff, errechnet als Durchschnitt aller von einem Hersteller in Verkehr gebrachten derartigen Getränkeflaschen.

Zu diesem Zweck meldet die gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 21. März 2012 zugelassene Stelle im Rahmen des Jahresberichts gemäß Artikel 35 desselben Gesetzes die Mengen der im Vorjahr auf dem Markt bereitgestellten PET-Flaschen und den durchschnittlichen Prozentsatz an recyceltem Kunststoff dieser Flaschen. In Ermangelung eines Durchführungsrechtsakts der Europäischen Union werden die Methoden zur Berechnung und Überprüfung der Ziele vom Umweltamt festgelegt.

Artikel 7. Kennzeichnungsvorschriften

(1) Jeder in Teil D des Anhangs aufgeführte und in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffartikel muss auf seiner Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung mit folgenden Verbraucherinformationen tragen:

1. angemessene Entsorgungsmöglichkeiten für den betreffenden Artikel bzw. Hinweise über zu vermeidende Entsorgungsmethoden für diesen Artikel entsprechend der Abfallhierarchie, und

2. einen Hinweis darauf, dass der Artikel Kunststoff enthält, und auf die daraus resultierenden negativen Auswirkungen der Vermüllung oder einer anderen Entsorgung des betreffenden Artikels auf unsachgemäße Art auf die Umwelt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels in Bezug auf Tabakprodukte ergänzen die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 11. August 2006 zur Eindämmung des Tabakkonsums.

Artikel 8. Erweiterte Herstellerverantwortung

(1) Für alle in Teil E des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel und für Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, werden Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 2012 eingeführt.

(2) Die Hersteller der im Anhang Teil E Abschnitt I aufgeführten Einwegkunststoffartikel tragen die Kosten, die sich aus den Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung im Gesetz vom 21. März 2012 und im Gesetz vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ergeben, sowie, sofern sie noch nicht darin enthalten sind, folgende Kosten:

1) die Kosten der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel;

2) die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfälle dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle, und

3) die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.

(3) Die Hersteller der im Anhang Teil E Abschnitte II und III genannten Einwegkunststoffartikel tragen mindestens die folgenden Kosten:

1) die Kosten der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel;

2) die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle, und

3) die Kosten der Erhebung und Übermittlung der Daten gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 21. März 2012.

Für die im Anhang Teil E Abschnitt III aufgeführten Einwegkunststoffartikel tragen die Hersteller darüber hinaus die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfälle dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle. Die Kosten umfassen die Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung von Abfällen dieser Artikel, wie z. B. geeigneter Abfallbehälter an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung.

(4) Die Hersteller der in Teil E Abschnitt III aufgeführten Einwegkunststoffartikel müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass die Abfälle dieser Artikel zurückgelassen, weggeworfen oder unkontrolliert entsorgt werden.

Ab dem 1. Januar 2024 muss jedes Jahr eine Verminderung von mindestens 10 % gegenüber den im Vorjahr entsorgten Mengen erreicht werden. Die zuständige Behörde legt eine Methode zur Quantifizierung der entsorgten Mengen und zur Überprüfung der Verminderung fest und veröffentlicht diese.

(5) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu tragenden Kosten übersteigen nicht die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung dieser Dienste erforderlich sind, und werden zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festgelegt. Die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen beschränken sich auf Aktivitäten, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Die Berechnungsmethode ist so auszugestalten, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen in einer verhältnismäßigen Art und Weise bestimmt werden. Um die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten, können finanzielle Beiträge zu den Kosten für Reinigungsaktionen bestimmt werden, indem angemessene mehrjährige feste Beträge festgelegt werden.

(6) Produkthersteller, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind und auf dem luxemburgischen Markt Artikel in Verkehr bringen, sind berechtigt, eine im Hoheitsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten zu benennen, um die mit den Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen wahrzunehmen.

(7) Jeder im Großherzogtum Luxemburg niedergelassene Hersteller, der die in Teil E des Anhangs aufgeführten Artikel und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verkauft, in dem er nicht niedergelassen ist, muss einen Bevollmächtigten in diesem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benennen. Der Bevollmächtigte ist die Person, die für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers nach dem vorliegenden Gesetz im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zuständig ist.

(8) In Bezug auf die Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für kunststoffhaltige Fanggeräte müssen die Hersteller von Fanggeräten, die Kunststoff enthalten, die Kosten der getrennten Sammlung der daraus entstehenden Abfälle tragen, die in einem speziellen Sammelsystem entsorgt wurden, einschließlich der Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.

Die Hersteller tragen auch die Kosten der Sensibilisierungsmaßnahmen nach Artikel 10 für Fanggeräte, die Kunststoff enthalten.

Artikel 9. Getrennte Sammlung

Im Hinblick auf Recycling muss folgende Menge der Abfälle aus den in Teil F des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikeln getrennt gesammelt werden:

a) bis 2025: 77 Gewichtsprozent der Gesamtmenge an Abfällen aus diesen Artikeln, die in einem bestimmten Jahr erzeugt wurden, einschließlich wilder Ablagerung;

b) bis 2029: 90 Gewichtsprozent der Gesamtmenge an Abfällen aus diesen Artikeln, die in einem bestimmten Jahr erzeugt wurden, einschließlich wilder Ablagerung.

Artikel 10. Sensibilisierungsmaßnahmen

Das Umweltamt und das Wasserwirtschaftsamt sorgen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür, dass die Verbraucher informiert und Anreize zu verantwortungsvollem Verbraucherverhalten geschaffen werden, damit weniger der von dem vorliegenden Gesetz erfassten Artikel achtlos weggeworfen werden, und dass die Verbraucher von Einwegkunststoffartikeln gemäß Teil G des Anhangs und die Nutzer von Fanggeräten, die Kunststoff enthalten, über Folgendes informiert werden:

1. die Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Alternativen, Wiederverwendungssystemen und Abfallbewirtschaftungsoptionen für diese Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, sowie bewährte Verfahren für eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes vom 21. März 2012;

2. die Auswirkungen des achtlosen Wegwerfens und einer anderen unsachgemäßen Entsorgung dieser Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und

3. die Auswirkungen einer unsachgemäßen Art der Abfallentsorgung dieser Einwegkunststoffartikel auf die Kanalisation.

**Artikel 11. Maßnahmenkoordinierung**

Unbeschadet von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sind die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes getroffenen Maßnahmen integraler Bestandteil der Maßnahmenprogramme gemäß dem geänderten Gesetz vom 19. Dezember 2008 über Wasser und der Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme gemäß dem Gesetz vom 21. März 2012 und müssen mit diesen übereinstimmen.

Die in den Artikeln 4 bis 9 getroffenen Maßnahmen müssen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, damit gewährleistet ist, dass die Lebensmittelhygiene und die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Das Umweltamt und die Gesundheitsbehörde fördern jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verwendung nachhaltiger Alternativen zu Einwegkunststoff in Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

**Artikel 12. Spezifikationen und Leitlinien zu Einwegkunststoffartikeln**

Für die Bestimmung, ob eine Lebensmittelverpackung für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes als Einwegkunststoffartikel zu betrachten ist, ist neben den im Anhang aufgeführten Kriterien für Lebensmittelverpackungen auch entscheidend, ob diese Verpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe – insbesondere wenn es sich um Einzelportionen handelt – tendenziell achtlos weggeworfen werden.

**Artikel 13. Verwaltungsmaßnahmen**

(1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen in Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 2, Artikel 7 und Artikel 9 kann der Minister:

1. dem Hersteller oder der zugelassenen Stelle eine Frist setzen, innerhalb derer diese Bestimmungen einzuhalten sind, wobei diese Frist zwei Jahre nicht überschreiten darf;
2. die Tätigkeit des Herstellers oder den Betrieb der Einrichtung durch eine vorläufige Maßnahme ganz oder teilweise aussetzen oder die Einrichtung ganz oder teilweise schließen lassen und Siegel anbringen.

(2) Jede betroffene Partei kann die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen beantragen.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen werden aufgehoben, wenn der Hersteller oder die zugelassene Stelle die Bestimmungen einhält.

Artikel 14. Sonderbestimmungen

Es gelten folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 2012:

1. die Artikel 44, 45 und 46 in Bezug auf die Untersuchung und Feststellung von Verstößen, die Kontrollbefugnisse und die Kontrollrechte, und

2. der Artikel 50 Absatz 2 über das Recht anerkannter Umweltverbände, gerichtliche Schritte einzuleiten.

**Artikel 15. Anhang**

Der Anhang kann durch eine großherzogliche Verordnung geändert werden, um ihn an die Entwicklung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union in diesem Bereich anzupassen.

**Artikel 16. Strafrechtliche Sanktionen**

Mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis 3 Jahren und einer Geldstrafe von 251 bis 750 000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen werden Verstöße gegen Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 bestraft.

Die gleichen Sanktionen gelten für den Fall der Behinderung oder Nichteinhaltung der nach Artikel 13 getroffenen Verwaltungsmaßnahmen.

**Artikel 17. Bußgelder**

Bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 kann der Minister ein Bußgeld von 250 bis 10 000 EUR verhängen.

Bußgelder sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung zu zahlen.

Bußgelder werden von der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung erhoben. Die Einziehung erfolgt wie bei Einregistrierungsgebühren.

**Artikel 18. Beschwerde**

Gegen aufgrund dieses Gesetzes getroffene Entscheidungen kann eine Abänderungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Diese Beschwerde muss zur Vermeidung der Verwirkung innerhalb von vierzig Tagen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

**Artikel 19. Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz tritt am 3. Juli 2021 in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 treten jedoch erst am 3. Juli 2024 in Kraft und die Bestimmungen von Artikel 8 treten am 31. Dezember 2026 in Kraft, mit Ausnahme der im Anhang Teil E Abschnitt III aufgeführten Einwegkunststoffartikel, für die sie am 5. Januar 2023 in Kraft treten.

**Anhang**

TEIL A

**Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 4 (Verbrauchsminderung)**

1) Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;

2) Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:

a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und

c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,

einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt.

TEIL B

**Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 5 (Beschränkungen des Inverkehrbringens)**

1) Wattestäbchen, es sei denn, sie fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 90/385/EWG des Rates[[1]](#footnote-1) oder der Richtlinie 93/42/EWG des Rates[[2]](#footnote-2);

2) Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen);

3) Teller;

4) Trinkhalme, es sei denn, sie fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG;

5) Rührstäbchen für Getränke;

6) Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Ballons (ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden) befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen;

7) Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:

a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und

c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,

einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt;

8) Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;

9) Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

TEIL C

**Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 (Produktanforderungen)**

Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, d. h. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht:

a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,

b) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-3) bestimmt sind und dafür verwendet werden.

TEIL D

**Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 7 (Kennzeichnungsvorschriften)**

1) Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren;

2) Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;

3) Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit

Tabakprodukten vertrieben werden;

4) Getränkebecher.

TEIL E

**I. Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 8 (Erweiterte Herstellerverantwortung)**

1) Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:

a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und

c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,

einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt;

2) Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf;

3) Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, d. h. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;

4) Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;

5) Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG.

**II. Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 (Erweiterte Herstellerverantwortung)**

1) Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;

2) Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden.

**III. Sonstige Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 (Erweiterte Herstellerverantwortung)**

Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden.

TEIL F

**Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 9 (Getrennte Sammlung) und Artikel 6 Absatz 2 (Produktanforderungen)**

Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht:

a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;

b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.

TEIL G

**Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 10 (Sensibilisierungsmaßnahmen)**

1) Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:

a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und

c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,

einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt;

2) Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf;

3) Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, d. h. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;

4) Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;

5) Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden;

6) Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;

7) Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;

8) Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG;

9) Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren.

1. Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17) [↑](#footnote-ref-1)
2. Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1) [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35) [↑](#footnote-ref-3)